

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Ercheint wöchentlich. Zugpreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mk. Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40 Reichstagsufer 3 Druck: Vornort Buchdruckerei Paul Singer &amp; Co., Berlin S.W. 68</p>	<p>Insertionspreis Geschäftsanzeigen: die sechsheftige Sonntagsbeilage 60 Goldpfennig. Gratulationen d. Seite 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Seite 40 Goldpf.</p>
--	--	---

## Geschichtskalender: 11. bis 17. September.

- 11. September 1906: Eingabe des Mühlenarbeiterverbandes an den Bundesrat um Erweiterung des Mühlenarbeitergesetzes.
- 12. September 1904: Beendigung des Hamburger Bierboikotts.
- 14. September 1898: Die ersten internationalen Verbindungen mit dem Bruderverband in Nordamerika angeknüpft. Abkommen: Gegenseitige materielle Unterstützung bei Lohnkämpfen.

- 14. September 1889: Erster organisierter Mühlenarbeiterstreik Tegel bei Berlin.
- 16. September 1923: Doppelten Wochenbeitrag erhoben.
- 17. September 1885: Gründung des Bauvereins Erfurt.
- 17. September 1892: Der Brauer-Localverein in Mainz schließt sich dem Verband an.
- 17. September 1893: Ortsverein Bochum gegründet.
- 17. September 1925: Bakerts Austritt der Seereise nach Amerika zwecks Studium der Prohibition usw.

- 45. Wahlkreis: Brühl 564, Weber 117, Weis 37. Delegierter: Brühl-Mainz; Ersahmann: Weber-Mainz.
- 46. Wahlkreis: Delegierter: Rummel-Rohlfing; Ersahmann: Heidmann-Machen.
- 47. Wahlkreis: Delegierter: Huber-Röln; Ersahmann: Lippenberger-Röln.
- 48. Wahlkreis: Delegierter: Ruff-Düsseldorf; Ersahmann: Lammers-Düsseldorf.
- 49. Wahlkreis: Delegierte: Hoffstetter-Dortmund, Wenig-Münster; Ersahmänner: Schneider-Lütjendelmold, Böller-Dortmund.
- 50. Wahlkreis: Delegierter: Zehrer-Essen; Ersahmann: Stubenrauch-Bochum.
- 51. Wahlkreis: Delegierter: Gräbner-Eberfeld; Ersahmann: Mengerlinghaus-Hamm.
- 52. Wahlkreis: Supper 480, Friedeborn 165. Delegierter: Supper; Ersahmann: Friedeborn-Bielefeld.
- 53. Wahlkreis: Delegierter: Kaltwasser-Duisburg; Ersahmann: Huber-Duisburg.

## Ergebnis der Wahlen der Delegierten zum Verbandstag in Leipzig.

- 1. Wahlkreis: Liebrecht 418, Schönrode 167, Karpe 76. Delegierter: Liebrecht-Königsberg; Ersahmann: Schönrode-Königsberg.
- 2. Wahlkreis, Rüter 409, Rinder 228, Reinbach 187. Delegierter: Rüter-Danzig; Ersahmann: Rinder-Elbing.
- 3. Wahlkreis: Delegierter: Boldt-Stettin; Ersahmann: Martens-Stettin.
- 4. Wahlkreis: Köppen 493, Jaeste 278, Zahnte 39. Delegierter: Köppen-Eberswalde; Ersahmann: Jaeste-Röslin.
- 5. Wahlkreis: Delegierte: Hodyapp, Rippe, Großmann, Rahn, Trautmann; Ersahmänner: Bachtul, Reske, Prieß, Helbig, Jahl-Berlin.
- 6. Wahlkreis: Delegierter: Bientowski-Randzin; Ersahmann: Leibner-Hindenburg.
- 7. Wahlkreis: Kobach 493, Rühl 150, Mühle 18. Delegierter: Kobach-Berlin; Ersahmann: Rühl-Waldenburg.
- 8. Wahlkreis: Hoyer 523, Winkler 495, Jüttner 460, Hildebrand 291, Wendrich 131, Kirchner 124. Delegierte: Hoyer und Winkler-Breslau; Ersahmänner: Jüttner und Hildebrand-Breslau.
- 9. Wahlkreis: Delegierter: Seeger-Fürstenwalde; Ersahmann: Keilung-Frankfurt a. d. O.
- 10. Wahlkreis: Delegierte: Dreger, Vinne jun.-Hamburg, Moje-Harburg; Ersahmänner: Schmeding, Henneid-Hamburg.
- 11. Wahlkreis: Bödenröger 192, Hirsch 162, Lübow 52, Dahnte 22. Delegierter: Bödenröger-Bremen; Ersahmann: Hirsch-Bremen.
- 12. Wahlkreis: Beuthling 162, Hengemühle 126, Schramm 95. Delegierter: Beuthling-Lübeck; Ersahmann: Hengemühle-Oldenburg.
- 13. Wahlkreis: Auerbach 578, Steinbock 200, Flenter 41. Delegierter: Auerbach-Riel; Ersahmann: Steinbock-Elmsbörn.
- 14. Wahlkreis: Thorwirth 447, Raetbohm 205, Schlichteisen 75. Delegierter: Thorwirth-Rostock; Ersahmann: Raetbohm-Rostock.
- 15. Wahlkreis: Delegierter: Grüning-Hannover; Ersahmann: Fülle-Hannover.
- 16. Wahlkreis: Delegierter: Tieß-Braunschweig; Ersahmann: Berndt-Braunschweig.
- 17. Wahlkreis: Delegierter: Schülein-Magdeburg; Ersahmann: Horn-Magdeburg.
- 18. Wahlkreis: Brödner 1042, Winkler 922, Beder 613, Kern 584, Hegewald 573, Sander 566, Demig 511, Knurr 390, Hensel 337, Menschner 395, Prinz 314. Delegierte: Brödner, Winkler, Beder-Dresden; Ersahmänner: Kern, Hegewald und Sander-Dresden.
- 19. Wahlkreis: Delegierter: Goldammer-Chemnitz; Ersahmann: Otto-Chemnitz.
- 20. Wahlkreis: Sendig 505, Hornig 256, Baumann 192, Peter 104. Delegierter: Sendig-Leipzig; Ersahmann: Hornig-Leipzig.
- 21. Wahlkreis: Sommer 723, Lichtenstein 174. Delegierter: Sommer-Dessau; Ersahmann: Lichtenstein-Döbeln.
- 22. Wahlkreis: Lippold 474, Brachfeld 414. Delegierter: Lippold-Zwickau; Ersahmann: Brachfeld-Nieja.
- 23. Wahlkreis: Böttcher 704, Stübe 283. Delegierter: Böttcher-Altenburg; Ersahmann: Stübe-Langenlaha.
- 24. Wahlkreis: Birk 469, Gall 337. Delegierter: Birk-Halle; Ersahmann: Gall-Halle.
- 25. Wahlkreis: Kofner 311, Spangenberg 280, Liebetau 204. Delegierter: Kofner-Appolda; Ersahmann: Spangenberg-Jena.
- 26. Wahlkreis: Benisch 403, Strauß 349, Heiße 69, Schropp 66. Delegierter: Benisch-Schönebeck; Ersahmann: Strauß-Halle.
- 27. Wahlkreis: Malschereck 232, Hohnbaum 155, Bachmann 151, Krauser 129. Delegierter: Malschereck-Erfurt; Ersahmann: Hohnbaum-Eisenach.
- 28. Wahlkreis: Delegierter: Gräbner-Kulmbach; Ersahmann: Fiedler-Sonneberg.

- 29. Wahlkreis: Wanterl 555, Bollk 411. Delegierter: Wanterl-Regensburg; Ersahmann: Bollk-Hof.
- 30. Wahlkreis: Reitberger 420, Boiger 186, Vogel 57. Delegierter: Reitberger-Landshut; Ersahmann: Boiger-Straubing.
- 31. Wahlkreis: Krämer 1000, Berl 871, Zehgruber 382, Benglein 169. Delegierte: Krämer-Nürnberg, Berl-Erlangen; Ersahmänner: Zehgruber und Benglein-Nürnberg.
- 32. Wahlkreis: Staudinger 408, Nübling 271. Delegierte: Staudinger-Ansbach; Ersahmann: Nübling-Würzburg.
- 33. Wahlkreis: Delegierte: Ertl, Fröhlich, Papp-München, Knoll-Rosenheim; Ersahmänner: Randbinder, Duschl, Bauer-München, Groß-Reichenhall.
- 34. Wahlkreis: Delegierter: Roshammer-Mugsburg; Ersahmann: Siro-Kempten.
- 35. Wahlkreis: Holzfurtner 445, Wagner 267. Delegierter: Holzfurtner-Ulm; Ersahmann: Wagner-Pfaffingen.
- 36. Wahlkreis: Bieber 642, Wörner 103. Delegierter: Bieber-Freiburg i. B.; Ersahmann: Wörner-Schwenningen.
- 37. Wahlkreis: Delegierter: Hitz-Karlsruhe; Ersahmann: Göl-Karlsruhe.
- 38. Wahlkreis: Mark 436, Kirchner 336, Kleinert 142. Delegierter: Mark-Worms; Ersahmann: Kirchner-Heidelberg.
- 39. Wahlkreis: Braun 397, Brei 229, Hauser 159, Krauß 83. Delegierter: Braun-Stuttgart; Ersahmann: Brei-Stuttgart.
- 40. Wahlkreis: Reh 394, Langmantel 248, Ritter 107, Arnold 99, Groß 63. Delegierter: Reh-Mannheim; Ersahmann: Langmantel-Mannheim.
- 41. Wahlkreis: Delegierter: Zinnecker-Heilbronn; Ersahmann: Löw-Überbach.
- 42. Wahlkreis: Heinrichs 490, Lehner 14. Delegierter: Heinrichs-Saarbrücken; Ersahmann: Lehner-Trier.
- 43. Wahlkreis: Delegierter: Schnellbögel-Frankfurt am Main; Ersahmann: Kohler-Frankfurt a. M.
- 44. Wahlkreis: Delegierter: Arndt-Kassel; Ersahmann: Grott-Wschaffenburg.

- Folgende Ortsvereine haben das Wahlrecht nicht eingefandt.
- 4. Wahlkreis: Reustettin, Polzin, Greifswald, Neuruppin, Neustadt a. d. Dosse.
  - 7. Wahlkreis: Landeshut i. Schl.
  - 8. Wahlkreis: Reichenbach i. Schl., Gräbich.
  - 12. Wahlkreis: Tschöke, Stabe, Heidemühle-Sever, Rorden, Lurich, Stendal.
  - 14. Wahlkreis: Bülow.
  - 21. Wahlkreis: Delitzsch.
  - 23. Wahlkreis: Pegau.
  - 25. Wahlkreis: Suhle, Kahla, Unterweißbach.
  - 27. Wahlkreis: Frankenhäusen, Ilmenau.
  - 35. Wahlkreis: Au-Meritzen, Geislingen, Badshut.

### Mitteilung zum Verbandstag.

Die Delegierten haben sich durch ihr Verbandsmitgliedsbuch bei Beginn des Verbandstages zu legitimieren. Delegierte, die dies nicht tun bzw. deren Mitgliedsbücher nicht in Ordnung sind, können kein Mandat zum Verbandstag ausüben.

Den Delegierten und Teilnehmern des 23. Verbandstages in Leipzig zur Kenntnis, daß die Eröffnung des Verbandstages am Sonntag, dem 18. September, 17 Uhr (nachmittags 5 Uhr), im Volkshaus, Leipzig, Zeiger Straße 32, stattfindet.

Wer von den Delegierten und Teilnehmern des Verbandstages Logis in Leipzig wünscht, wendet sich möglichst sofort schriftlich an Kollegen Gg. Kiepl, Volkshaus Leipzig, Zeiger Straße 32. Der Verbandsvorstand. E. Bakert.

## Quote oder Zwangswirtschaft.

(Konzeffionierung, Mahlkonfingente und Steuerdifferenzierung.)

Die Mühlenindustrie muß rationalisieren. Das bedeutet eine weitere Vernichtung der Kleinbetriebe und eine Begünstigung und Förderung der Großunternehmen und Unternehmungen. Es ist die große Linie der unvermeidlichen und unabwendbaren industriellen Entwicklung, die in diesem Prozeß zum Ausdruck kommt: die Produktionsmittel konzentrieren sich in den Händen weniger Personen bzw. bei wenigen großen Aktiengesellschaften.

Der Arbeiter erkennt, auf Grund seiner Durchbildung in der modernen Arbeiterbewegung, diesen Prozeß. Er erwartet von ihm, in Hinsicht auf die steigende Produktivität, eine gehobene Lebenshaltung, den verbesserten Lebensstandard, und sieht die Lösung der tief einschneidenden Bewegung, die unsere Wirtschaft immer mehr entpersönlicht und immer mehr versacht, in dem Ausbau wirklicher Wirtschaftsdemokratie. Ganz anders der industrielle Mittelständler. Er betrachtet die ganze Entwicklung vom persönlichen Standpunkt, aus dem Gesichtswinkel einer bedrohten Existenz und mit dem Ziel, diese zu sichern. Wenn jetzt wieder in der deutschen Mühlenindustrie nach Schutz gegen die Uebergriffe des Großkapitalismus gerufen wird, so ist dieser Ruf nicht neu. Er stammt aus den Tagen, wo die erste Großmühle den Wettbewerb gegen die kleine Mühle aufnahm; er ist also verhältnismäßig alt. Ebenso alt sind die verschiedenen Projekte, den Kleinbetrieb gegen den Großbetrieb zu schützen, dem Kleingewerbe-

treibenden die Existenz gegenüber den Ausdehnungen und Expansionen des Industriellen und Großindustriellen zu ermöglichen. Alle diese Projekte laufen zu guter Letzt auf ein Ziel hinaus: Regelung der Produktion mit staatlicher Hilfe.

Im Grunde genommen fordern sie eine staatliche Zwangswirtschaft zum Schutze des sogenannten industriellen Mittelstandes. Die jetzt so viel erörterte gestiegene Leistungsfähigkeit, Kapazität der deutschen Mühlenindustrie, war auch vor dem Kriege vorhanden. Sie stellte sich in einer ständigen Zunahme der großen modernen Mühlenbetriebe dar. Der kleine bedrohte Betrieb hatte also ein Lebensinteresse daran, die Zahl der großen modernen Mühlen zu beschränken, und so verfiel man auf den Gedanken, die Errichtung neuer Mühlenbetriebe konzeffionspflichtig, von der Genehmigung einer überwachenden Instanz abhängig zu machen. Man sagte, daß die Errichtung jeder Mühle konzeffionspflichtig sein sollte, gemeint war aber in Wirklichkeit die Errichtung großer, moderner Mühlenbetriebe. In der Vorkriegszeit hatte sich der alte Reichstag und die wilhelminische Regierung auch mit Vorschlägen zu beschäftigen, die eine Konzeffionierung der Mühlenbetriebe vorsahen. Der Einfluß der

Heute Beilage: Verkehr und Technik Nr. 9.

Großindustrie erwies sich jedoch als starker, um diese Vorschläge abzulehnen. Weiter wurde durch einen Teil der Mühlenindustrie beantragt, für jede einzelne Mühle ein *Maßkontingent* festzusetzen; man wollte also die Produktion kontingentieren. Auch dieser Vorschlag fand wenig Gegenliebe, ebenso wie der Vorschlag, die Produktion zugunsten der Großbetriebe zu versteuern. Der letzte Vorschlag verdrängte sich in einem Antrag der Zentrumsparlei, der im Jahre 1909 auch vom Reichstage angenommen wurde. Er sah die Einführung einer Umsatzsteuer vor und zwar in der Art, daß bei einer Jahresleistung von 500 *Sack* die verarbeitende Tonne mit 1 Pfennig besteuert werden sollte. Diese Umsatzsteuer gedachte man dann mit der steigenden Leistung zu erhöhen, so daß die Steuer einen Höchstbetrag von 12,50 *Mt.* pro Tonne erreichte. Die steigende Steuerlast hätte ohne Zweifel den Großbetrieb zum mindesten stark gehemmt. Der Antrag verfiel, nachdem sich die Regierung gegen ihn eingesetzt hatte, in einer zweiten Abstimmung der Ablehnung.

Der erwähnte Zentrumsantrag aus dem Jahre 1909 sah zu guter Letzt schon neben einer stufenweisen Besteuerung der Produktion eine Kontingentierung derselben vor. Die Pläne, die augenblicklich in der Mühlenindustrie erwogen werden, kombinieren aber auch die Konzessionierung mit der Kontingentierung und mit der stufenweisen Besteuerung. Sie haben durchaus konkrete Gestalt angenommen. Soweit die Öffentlichkeit Kenntnis von ihnen erhalten hat, sehen sie folgendes vor: Jede Mühle, deren tägliche Leistungsfähigkeit eine bestimmte Menge Getreide überschreitet, erhält ein nach besonderer Vorschrift festzusetzendes *Maßkontingent*, Neuhau und Vergrößerung von Mühlen sind abhängig von der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums und einer von der Mühlenindustrie zu errichtenden Verwaltungsstelle. Bei Überschreitung des Kontingents vermahnen Wehls ist eine erhöhte Umsatzsteuer zu zahlen. Die staatliche Zwangswirtschaft, die ja schließlich in den Vorschlägen eines Teils der Mühlenindustrie gefordert wird, ist immerhin als die Ideologie bedrängter und bedrohter Gemerbetreibender zu betrachten, die damit glauben, ihre Existenz schützen zu können. Wenn aber zur Begründung dieser Vorschläge betont wird, daß man durch Konzessionierung, Kontingentierung und stufenweise Besteuerung „allen Mühlen eine ausreichende gleichmäßige Beschäftigung gewährleisten und eine Verbilligung des Mehls ermöglichen könne“, so ist das eine Argumentation, die mit Produktion nichts mehr zu tun hat.

Man könnte man fragen: verlangt denn die kleine Mühlenindustrie etwas wesentlich anderes, als was die Großindustrie, der höher entwickelte Kapitalismus, der Kartell- und Trustkapitalismus, schon seit Jahren tut und für sich in Anspruch nimmt? Sinn der Vorschläge der kleinen Mühlen ist, die freie Konkurrenz auszuschalten. Die großen Konzerne in anderen Industrien haben diese Konkurrenz tatsächlich ausgeschaltet. Sie schließen gleichartige Betriebe in Kartellen zusammen; sie bestimmen, wieviel jedes Wert in einer bestimmten Zeitperiode zu produzieren, zu erzeugen hat. Sie kontingentieren damit die Produktion. Wird dieses Kontingent, die Quota im Sinne des Kartellkapitalismus, überschritten, so zahlt das mehrproduzierende Werk eine empfindliche Strafe. So hatte die deutsche Eisen- und Stahlindustrie, weil sie mehr produzierte als das internationale Stahlkartell vorsah, riesige Summen an die Kasse des internationalen Eisentartells, an ihre Vertragspartner im Ausland abzuführen. Das entspricht ungefähr dem Plan der Mühlenindustrie, die Produktion stufenweise zu besteuern. Auch ist der höher entwickelte Kapitalismus, der Kartellkapitalismus, sehr darauf bedacht, eine Ausdehnung, eine Steigerung der Leistungsfähigkeit, der Kapazität, die Errichtung neuer Produktionsstätten mit allen Mitteln zu verhindern. Wenn in der gut kartellierten Zementindustrie z. B. ein neues Werk erbaut werden soll, so erleben wir es immer wieder, daß das Zementkartell auf Grund eines Fonds das neue Werk im Preis solange und so gründlich unterbietet, bis dieses zum Erliegen kommt. Die Konzessionierung, die Beschränkung der Leistungsfähigkeit, der Kapazität, wie sie der kleine Müller fordert, ist also in der kartellierten Industrie gang und gäbe und durchaus gebräuchlich; denn wie es die Zementindustrie macht, die wir hier nur als Beispiel anführen, so macht es jede andere Industrie, in der es zu starken Zusammenhaltungen gekommen ist. Weshalb will man dem kleinen Müller das verweigern, was in anderen Industrien Recht und Gebot ist?

Man kann sich auch nur gegen die Pläne einer Konzessionierung, Kontingentierung und stufenweisen Besteuerung in der Mühlenindustrie deshalb erklären, weil die Ausschaltung der sogenannten freien Konkurrenz im Kartellkapitalismus in einer ganz anderen Art und Weise erfolgt als wie das die kleinen Müller verlangen. In einer kartellierten Industrie hat die sogenannte freie Konkurrenz, der Kampf um den Markt und der Kampf um den Preis auf. Kein dem Kartell angehöriges Werk hat es nötig, einem anderen Werk den Absatz freitig zu machen und das andere Werk im Preis zu unterbieten. Das Syndikat verlangt die Produktion oder das Kartell regelt den Verlauf regional, wobei es nur einen Preis, den Kartell- bzw. Syndikatpreis, gibt. Damit ist augenblicklich der frühere Konkurrenzkampf verschwunden. Aber nur anscheinend, denn innerhalb des Kartells wird auf Grund der Leistungsfähigkeit von den Anteil an der Gesamtproduktion, die sogenannte Quota, den Teil der Produktion, der auf das einzelne Werk entfällt, geteilt. Und dieser Kampf entwickelt sich nicht auf Grund von Statuten und Abmachungen, auf

Grund von Zwangsbestimmungen, sondern auf Grund der wirklich vorhandenen und erreichten Leistungsfähigkeit, der tatsächlichen Kapazität der Werke. Je höher die Kapazität ist, desto aussichtsreicher ist das Bestreben eines Wertes, seine Quota zu erhöhen. Ein Kartell, besonders ein Kontingentierungs- oder Preisartell, wird fast immer nur für eine kurze Dauer abgeschlossen. Gelingt es einem dem Kartell angeschlossenen Werk, seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen, dann ist es eben in der Lage, bei der Neugründung des Kartells eine größere Quota zu fordern. Wir erleben es jeden Tag, daß Außenleiter, die stark genug sind, aus dem Kartell auszutreten und den Kampf gegen das Kartell gewöhnlich mit dem Erfolg aufnehmen, daß das Kartell auseinanderfällt oder dem Außenleiter die verlangte höhere Quota bewilligt wird. Wir wissen, daß diese Kämpfe mit äußerst schweren Waffen geführt werden und daß man dabei häufig zu tiefgehenden Kapitalumgruppierungen greift, deren Kosten in die Millionen gehen. Die frühere freie Konkurrenz ist, entsprechend der ganzen Entwicklung vom Kapitalismus zum Kartellkapitalismus, in die Kartelle verlegt worden, wo die Kämpfe heftiger toben als früher. An Stelle des Kampfes um den Markt und um den Preis ist der Kampf um die Quota getreten.

Eine liberale Wirtschaftsauffassung hat immer wieder von der freien Konkurrenz eine Preisentung verlangt. Sie trat auch ein auf Kosten der Profitquote und — nicht zu guter Letzt auf Kosten der Arbeitslöhne, die zur Zeit der Konkurrenzlamps reduziert wurden. Der Quotenkampf ist ohne Zweifel eine höhere Form des Konkurrenzlamps, wie der Kartellkapitalismus eine höhere Form des Kapitalismus ist. Seiner ganzen Struktur nach muß er durch eine Verbesserung der Produktionsmittel zu einer Verbilligung und zu einer Volkswirtschaftigung der Werke kommen. Die Entwicklung ist heute bei uns stark gehemmt, weil wir schließlich im Anfang einer ganz neuen Bewegung stehen; je stärker sich aber die reinigenden Tendenzen in starken Arbeitnehmerorganisationen, die, eines ihrer vornehmsten Ziele, auch die Wirtschaftspolitik und die Wirtschaftsführung zu beeinflussen, durchsetzen, desto schneller wird auch die Entwicklung zum Durchbruch kommen, die eine Steigerung der Produktivität und eine Reorganisation der Arbeitsmärkte bringt. Hier unterstreicht sich der Vorschlag der kleinen Müller von der tatsächlichen Entwicklung im Kartellkapitalismus. Gibt es auf der einen Seite im Kartellkapitalismus eine ständige Steigerung der Produktivität, so sehen wir bei einer Regelung in der Mühlenindustrie in der Form staatlicher Zwangswirtschaft eine ausgesprochene Drosselung der Produktivität.

**Klageführung bei Doppelanspruch entlassener Arbeitnehmer aus dem Betriebsrätegesetz und aus dem Arbeitsvertrag.**

Nach den §§ 84 bis 87 des Betriebsrätegesetzes hat die Betriebsvertretung den Entlassenschub durchzuführen. Dieses Recht ist nach unbeschränkter herrschender Meinung so aufzufassen, daß die Betriebsvertretung in ihrer gesetzlichen Eigenschaft für entlassene Arbeitnehmer ein Urteil auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung erstreiten kann. Wenn der betreffende entlassene Arbeitnehmer außerdem noch Rechtsansprüche verwirklichen will, die sich aus seinem Arbeitsvertrage ergeben, dann kann eine derartige Klage von der Betriebsvertretung in ihrer gesetzlichen Eigenschaft nicht geführt werden, unbeschadet natürlich von dem Recht des entlassenen Arbeitnehmers, mit der Vertretung seines Anspruchs aus dem Arbeitsvertrage auch ein Betriebsvertretungsmitglied dazu die notwendige Zeit hat, denn der Arbeitgeber ist in solchen Fällen weder verpflichtet, Urlaub zu erteilen, noch Verdienstausfall und Aufwand zu vergüten. Solche Streitigkeiten, die neben dem Anspruch auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung aus dem Betriebsrätegesetz gleichzeitig auch aus dem Arbeitsvertrage entstehen können, sind vor allem: Ansprüche auf die Differenz zwischen wirklich gezahltem Lohn und dem höheren Tariflohn, Ansprüche auf Abgeltung des Urlaubs, Ansprüche auf Herausgabe der Arbeitspapiere, etwaiger Arbeitskleidung oder von eigenen Werkzeugen, vor allen Dingen aber Lohnansprüche bei fristloser Entlassung, die nach Ansicht des entlassenen Arbeitnehmers unberechtigterweise ausgesprochen worden ist.

In dem letzteren Falle kann ja bekanntlich auch die Betriebsvertretung ihre Streitigkeit auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung nach § 84 Absatz 2 B. G. damit begründen, daß ein Grund zur fristlosen Entlassung nicht vorliegt. Das bedeutet aber alles nicht, daß die Betriebsvertretung in ihrer gesetzlichen Eigenschaft beide Klagen führen, also nicht nur die Weiterbeschäftigung und Entschädigung, sondern auch den Lohnanspruch erstreiten kann, vielmehr kann — das sei nochmals ausdrücklich hervorgehoben — auch nach dem heute geltenden durch das Arbeitsgerichtsgesetz geschaffenen Recht die Betriebsvertretung ausschließlich den Anspruch auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung erstreiten, während Klagen über Forderungen aus dem Arbeitsvertrage nach wie vor von dem einzelnen Arbeitnehmer zu führen sind. Bis zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes am 1. Juli 1927 galt der frühere § 86 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes, wonach in den Fällen fristloser Entlassung Auslegung der Einspruchsklage zu erfolgen hatte, damit die Begründetheit der fristlosen Entlassung im besonderen Gerichtsverfahren entschieden werden konnte. Einem derartigen Auslegungsauftrage mußte die früheren vorläufigen Arbeitsgerichte stattgeben. Aus hieraus ergibt sich, daß die Betriebsvertretungen in ihrer gesetzlichen Eigenschaft arbeitsvertragliche Ansprüche einzelner Arbeitnehmer nicht verfolgen können. Außerdem hatte diese bisherige Regelung ihren begründeten Sinn in der verschiedenartigen Befähigung, die Klage auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung aus dem Betriebsrätegesetz war bei den vorläufigen Arbeitsgerichten anzu-

bringen, die Arbeitsvertragsklage dagegen bei den Amtsgerichten oder Gewerbegerichten oder Kaufmannsgerichten, in manchen Fällen sogar bei den Landgerichten. Seit dem 1. Juli 1927 besteht für alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einschließlich derjenigen, welche die Betriebsvertretungen durchzuführen haben, die allgemeine Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden. Infolgedessen konnte der frühere § 86 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes in Wegfall kommen. Nicht geändert hat sich, wie schon wiederholt hervorgehoben, die Rechtslage insofern, als Klagen auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung und Klagen aus dem Arbeitsvertrage nicht zusammen von der Betriebsvertretung durchgeführt werden können, sondern daß die Betriebsvertretung nur für die erstere Klageart, dagegen die einzelnen Arbeitnehmer ausschließlich für die letztgenannten Klagen zuständig sind.

Es ist außerordentlich charakteristisch, daß diese Tatsachen von keinem der vielen Kommentatoren des Arbeitsgerichtsgesetzes, auch nicht von den gewerkschaftlichen Kommentatoren, bisher auch nur andeutungsweise beachtet worden ist. Auch in der Literatur über das Arbeitsgerichtsgesetz findet man keinerlei Hinweise, sondern im Gegenteil Abhandlungen, die geradezu die Annahme rechtfertigen, als ob die Verfasser der Meinung wären, daß sich in den Klagebefugnissen der Betriebsvertretungen insoweit Änderungen vollzogen hätten, als die Betriebsvertretungen nunmehr auch Arbeitsvertragsklagen entlassener Arbeitnehmer zu führen in der Lage wären. Auch F. L. A. T. O. M. schreibt in seinem neuesten Kommentar zum Betriebsrätegesetz Seite 379: „Der Klagende Arbeitnehmer kann künftig in Fällen dieser Art gleichzeitig seinen Anspruch auf Restlohn oder Restgehalt für die Zeit bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist geltend machen und unter Beobachtung der Formen und Fristen des § 86 die Klage auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung aus § 87 unter den materiellen Voraussetzungen des § 84 Nr. 1-4 erheben, allerdings wenn er will, auch nur die eine oder die andere Klage anstrengen.“

Das ist richtig, aber nur für die Fälle, wo nach § 86 Absatz 1 des Betriebsrätegesetzes die Betriebsvertretung von der Erhebung der Klage Abstand nimmt und dem betroffenen Arbeitnehmer anheimstellt, selbst das Arbeitsgericht anzurufen. Scheldet also die Betriebsvertretung für die Klageführung überhaupt aus, dann kann natürlich ohne weiteres der entlassene Arbeitnehmer sowohl die Klage auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung als auch die Klage auf Restlohn usw. unmittelbar selbst führen. Will jedoch die Betriebsvertretung die Klage auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung führen, was auch in Zukunft regelmäßig der Fall sein wird, und hat der entlassene Arbeitnehmer noch eine Forderung aus dem Arbeitsvertrage, dann sind zwei Klagen notwendig: eine Klage der Betriebsvertretung im Auftrage der Belegschaft auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung, eine zweite Klage des Arbeitnehmers auf die Bezahlung des Restlohnes oder über eine andere Forderung aus dem Arbeitsvertrage. Beide Klagen hängen natürlich ihrem inneren Wesen nach sehr eng zusammen und es wäre praktisch selbstverständlich geradezu unverantwortliche Zeit- und Geldverschwendung, wenn das Arbeitsgericht, das doch nunmehr für beide Klagearten zuständig ist, denselben Tatbestand zweimal ermitteln wollte. Auch für die Betriebsvertretungen und den entlassenen Arbeitnehmer wäre das unpraktisch, schon in bezug auf die Heranziehung eines Prozessvertreters, der ja dann ebenfalls alle Schriftsätze zweimal, für jede Klage also besonders, auszufertigen hätte, trotzdem der Inhalt der Schriftsätze in beiden Fällen der gleiche sein muß.

Diese Schwierigkeiten können nur dadurch behoben werden, daß Betriebsvertretung und entlassener Arbeitnehmer auf Grund von § 60 der Zivilprozessordnung als Streitgenossen gemeinsam klagen. Der genannte Paragraph lautet:

„Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.“

Diese Voraussetzungen liegen in den vorstehend geschilderten Klagefällen vor. Betriebsvertretung und entlassener Arbeitnehmer haben sich also zu verständigen und über beide Forderungen eine gemeinsame Klage einzureichen. Geschieht dies nicht, dann kann sich die eine Klage der Betriebsvertretung nur auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung, die andere Klage des Arbeitnehmers nur auf Erfüllung der Forderung aus dem Arbeitsvertrage beziehen. Aber in solchen Fällen hat es nach § 147 der Zivilprozessordnung nunmehr das Arbeitsgericht in der Hand, die Sache zweckmäßig zu vereinfachen. Dieser Paragraph lautet folgendermaßen:

„Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen, wenn diese Ansprüche, welche den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhange stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.“

Die Betriebsvertretungen und die entlassenen Arbeitnehmer müssen diese Rechtslage genau beachten, da andernfalls große Schwierigkeiten entstehen. Wenn wirklich ein Arbeitsgericht in Unkenntnis der tatsächlichen Rechtslage eine nur von der Betriebsvertretung geführte Klage, die sich auf beide Klagearten erstreckt, annimmt, durchführt und den Forderungen der Betriebsvertretung durch Urteil stattgibt, dann wäre der Teil des Urteils, der von der Betriebsvertretung erstritten worden ist, trotzdem sie zur Führung von Klagen aus Arbeitsverträgen gar nicht in der Lage ist, nichtig. Daraus können sich außerordentliche Schwierigkeiten bei der Zwangsvollstreckung und sehr große Verzögerungen ergeben.

Weiter ist zu beachten, daß, sofern von den §§ 60 bzw. 147 der Zivilprozessordnung Gebrauch gemacht wird, die Kosten nach § 63 des Arbeitsgerichtsgesetzes nur insoweit außer Ansatz bleiben, als sie sich auf den Teil der Klage erstrecken, den die Betriebsvertretung geführt hat, während die Kosten für den anderen Teil der Klage, den der entlassene Arbeitnehmer führt, diesem gegenüber im Falle des Unterliegens zur Anrechnung kommen. Im Falle des Obliegenden hat der Arbeitgeber natürlich die gesamten Gerichts-

kosten für beide in einer Klage anhängig gemachten Klagenansprüche in voller Höhe zu tragen. Die in der wissenschaftlichen Literatur außerdem noch versuchte Beweisführung, daß auf solche Weise mittelbar auch Entlassungsschutzstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz vor dem Reichsgericht revisionsfähig werden können und daß die Sprungrevision sich auch auf diese Entlassungsschutzstreitigkeiten beziehe, braucht hier nicht näher erörtert zu werden. Die Streitigkeiten aus den §§ 86/87 des Betriebsrätegesetzes sind nach dem § 8 Absatz 3 bzw. § 72 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes immer von der Revision ausgeschlossen. Das bezieht sich auch auf § 76 des Arbeitsgerichtsgesetzes, der die Bestimmungen über die Sprungrevision enthält, trotzdem sich in diesem Paragraphen selbst ein Hinweis auf diesen Ausschluß nicht befindet. Ein solcher Hinweis ist aber auch überflüssig, weil der § 76 ein Teil des Abschnittes über Revisionsverfahren ist und der § 72 dieses Abschnittes die gesamten Grundfälle enthält, welche überhaupt für die Revision gelten. Infolgedessen können Streitigkeiten aus den §§ 86/87 des Betriebsrätegesetzes niemals revisionsfähig sein. Die Sprungrevision kommt deshalb schon praktisch nicht in Betracht, weil der unbedingt vorgeschriebene Mindestwert von 4000 Reichsmark bei solchen Streitigkeiten selten erreicht wird und weil es in der Hand der Parteien liegt, ob sie die Sprungrevision wollen oder nicht, und weiter der Reichsarbeitsminister bei derartigen Streitigkeiten niemals die Sprungrevision in den Fällen, wo sich die Parteien nicht einigen, zulassen wird, da hier regelmäßig ein Interesse der Allgemeinheit an der schnellen Entscheidung eines derartigen Streites nicht vorliegt.

### Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund im Jahre 1926.

Das Jahr 1926 unterwarf die deutschen Gewerkschaften einer ungemein schweren Belastungsprobe. Kaum war ihnen nach den verheerenden Folgen der Währungsstarkatrophe eine kurze Zeit der Sammlung und der finanziellen Erholung beschieden, als sie wieder von einer Krise des Wirtschaftslebens, wie sie an Umfang und Dauer während der ganzen kapitalistischen Entwicklungsepoche in Deutschland nicht zu vergleichen war, betroffen wurden. Nach zwei Seiten übte diese Krise ihre verhängnisvolle Wirkung auf die Gewerkschaften aus. Sie verminderte ihre Mitgliederzahl und belastete sie finanziell schwer durch Leistung großer Unterstützungssummen bei einem gleichzeitigen starken Anfall an Beiträgen durch erwerbslose Mitglieder. Diese Merkmale geben der Statistik der Verbände für 1926 ihr Gepräge. Die bedauerlichste Erscheinung ist, daß der im Vorjahre so hoffnungsvoll einsetzende Aufschwung der Mitgliederbewegung in kurzer Zeit wieder jäh unterbrochen wurde, um sodann in einen Rückgang umzuschlagen. Wenn aber im Jahre 1925 der Aufstieg der Mitgliederzahlen sich nicht in dem erwarteten Umfange vollzog, so ist andererseits auch der Rückgang im Berichtsjahre nicht in dem Maße eingetreten, wie er befürchtet werden konnte.

Die rückläufige Bewegung hat genau ein Jahr angehalten. Sie setzte bereits beim Beginn der Krise, im vierten Vierteljahr 1925, mit einem Verlust von 31 000 Mitgliedern ein und schloß im Berichtsjahre Ende September mit einer Schlußabnahme von 9710 Mitgliedern gegen das vorangegangene Quartal. Am Schluß des Jahres ist bereits gegen den besten Stand (im September) wieder eine Zunahme von 43 387 Mitgliedern zu verzeichnen. Die gesamte Mitgliederzahl der Verbände betrug am Ende des Berichtsjahres 3 933 951 gegen 4 182 445 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Die günstigere Entwicklung des Mitgliederbestandes setzte sich auch im neuen Jahre fort. Nach der vorläufigen Mitgliederstatistik war die Viermillionengrenze am 31. März 1927 wieder erreicht. Im Jahresdurchschnitt zählten die Verbände insgesamt 3 200 213 männliche, 659 499 weibliche, 117 597 jugendliche, zusammen 3 977 309 (4 156 451) Mitglieder. Die Gesamtzahl nahm um 179 142 = 4,3 Proz. ab. Diese Verminderung im Jahresdurchschnitt ist nicht so erheblich wie bei Gegenüberstellung der Jahresendzahlen. Berücksichtigt man, daß von den Mitgliedern der Verbände im Durchschnitt das ganze Jahr hindurch (unter Einrechnung der Kurzarbeit) ungefähr der vierte Teil beschäftigungslos war, so ist, gemessen an diesem Umfang der Arbeitslosigkeit, der Verlust an Mitgliedern immerhin als mäßig zu bezeichnen. Auch nicht alle Verbände haben Verluste erlitten, ein Teil von ihnen kann trotz der mißlichen Verhältnisse noch einen Zuwachs an Mitgliedern buchen.

Die Finanzgebarung der Verbände im Berichtsjahre wird charakterisiert durch die ungemein hohen Unterstützungsausgaben. Ganz besonders große Ansprüche hat die Unterstützung der Arbeitslosen an die Rassen der Verbände gestellt. Dieser dadurch stark erhöhten Mehrausgabe steht nur eine geringe Steigerung der Einnahmen gegenüber. Zwar sind in der Höhe der Beiträge festsetzungen gegen das Vorjahr erfreuliche Fortschritte festzustellen, jedoch zogen sie keine Mehreinnahmen an Verbandsbeiträgen im gleichen Ausmaß nach sich, da die starke Beschäftigungslosigkeit die wirkliche Beitragsleistung sehr ungenügend beeinflusste. Die an der Statistik beteiligten Verbände verzeichnen 1926 eine Gesamteinnahme von 148 139 716 Mark. Davon kommen auf Beitragsleistungen 137 638 607 Mark und 10 501 109 Mark auf andere Einnahmemequivalente. Die Einnahmen an Verbandsbeiträgen erhöht sich von 109 214 010 Mark auf 116 942 931 Mark, während die an Sozialbeiträgen von 20 477 323 Mark auf 18 593 697 Mark zurückgingen. An Extrabeiträgen kamen nur 2 101 979 Mark gegen 6 565 307 Mark im Vorjahre ein. Auch die sonstigen Einnahmen und die Eintrittsgelder ergaben gegen das Vorjahr geringere Beträge, so daß trotz der 7 728 921 Mark höheren Einnahmen an Verbandsbeiträgen 1926 nur eine Mehreinnahme von 643 015 Mark verbleibt. Von der Einnahme an Beiträgen kamen im Durchschnitt auf jedes Mitglied 1926: 34,62 Mark und 1925: 32,78 Mark. Die Gesamtausgabe betrug 135 529 991 Mark (1925: 125 874 093 Mark). Hiervon wurden für Unterstützungen 62 064 268 Mark verausgabt. Auf die Unterstützung der Arbeitslosen kamen allein 39 607 609 Mark. Von je 100 Mark Ausgabe entfielen 45,79 Mark auf Unterstützungen gegen 26,26 Mark im Vorjahre, und auf jedes Mitglied kamen im Durchschnitt 9,96 Mark

Arbeitslosenunterstützung, während dieser Pro-Kopf-Betrag im Vorjahre nur 3,92 Mark ausmachte.

Diese Zahlen kennzeichnen zur Genüge die schwere finanzielle Belastung der Verbände durch die Krise. Auch die Notallunterstützung erhöhte sich wesentlich, und zwar von 1 084 564 Mark auf 2 338 995 Mark. Die übrigen Unterstützungsausgaben veränderten sich nicht erheblich. Außer den bereits erwähnten Unterstützungen wurden 1926 noch verausgabt: für Reiseunterstützung 589 789 Mark, Umzugunterstützung 152 655 Mark, Krankunterstützung 14 758 596 Mark, Invalidenunterstützung 1 863 257 Mark, Sterbefallunterstützung 2 197 759 Mark, sonstige Unterstützungen 501 151 Mark und für Rechtschutz 554 443 Mark. Also diese Unterstützungen bedingten zusammen gegen 1925 eine Mehrausgabe von 1 973 787 Mark. Die größeren Summen für Unterstützungen konnten zum Teil durch eine starke Mehrausgabe für Wohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen gedeckt werden. Das Krisenjahr 1926 war der Führung wirtschaftlicher Kämpfe nicht günstig, so standen an Zahl und Umfang hinter denen, die im Vorjahre stattfanden, ungemein stark zurück. 1926 verurteilten die wirtschaftlichen Kämpfe nach der Verbandsstatistik eine Ausgabe von 6 100 760 Mark gegen 29 656 960 Mark im Vorjahre. Eine eingehendere Darstellung des organisatorischen Bestandes des ADGB, der Finanzgebarung der einzelnen Verbände und der Ortsausschüsse enthält das Jahrbuch des ADGB für 1926.

### Zur Diskussion über den Zusammenschluß.

Ein Mahnwort an die Delegierten des Verbandstages in Leipzig.

Daß ein Satzungsentwurf zum Statut die Geister derartig durcheinander bringen kann, wie man es in der Diskussion in der Verbands-Zeitung bisher gehört hat, ist kaum zu glauben. Gewiß, Kollege Bader hat nicht gerade richtig gehandelt, indem er schrieb:

An diesen Grundlinien des neuen Verbandes kann nichts mehr geändert werden. Wenn durch den den Mitgliedern aufgestellten Satzungsentwurf die Diskussion über die Kommissionsarbeit eröffnet wird, so darf dabei nicht die Hoffnung erweckt werden, daß der konstituierende Verbandstag, der für die zweite Hälfte September in Aussicht genommen ist, an den bisher besprochenen Grundsätzen etwas wird ändern können. Gesetze dies, müßte die Arbeit von neuem beginnen!

Man kann in diese Ausführungen den Sinn hineinlegen wie es der Kollege Schäfer-Darmstadt getan hat. Man kann es auch anders; wie es bisher z. B. die Gegner der Verschmelzung in ihren Zuschriften getan haben. Die erstere Auslegung scheint auch mir die richtige! Gewiß, die Grundlinien bleiben bestehen, doch kann bei den einzelnen Positionen das geändert werden, was der Verbandstag für notwendig hält.

Was sollte es denn für einen Sinn haben, Verbandstage einzuberufen und das viele Geld auszugeben, wenn der Satzungsentwurf durch die Kommission schon Gesetz wäre. Für Ja und Amen brauchte man das Geld nicht hinauszuerwerfen.

Die Gegner der Verschmelzung, soweit sie ihre Ansichten in der Verbands-Zeitung dargelegt haben, sind zum großen Teil auf einmal solche geworden! Und viele sind dabei, die schon einmal, vielleicht zweimal Ja gesagt haben! Mit Verlaub: War denn der Verbandstag in Augsburg sowie die Urabstimmung 1926, wo beide sich für die Verschmelzung aussprachen, nur eine Komödie? Auch die Urabstimmungen der anderen Verbände? Das ist doch schlecht hin nicht anzunehmen! Die Beteiligung soll man ruhig außer acht lassen. Das sind ja Ablenkungsmanöver!

Daß es in der Diskussion soweit gekommen ist, daß man sagt, geht nur einem Gegner der Verschmelzung die Stimme, ist bedauerlich. Da war man in Hannover doch noch „anständiger“, indem man sagte: Man solle solche Delegierte vorschlagen, die nicht gleich mit beiden Beinen in die Verschmelzung springen!

Kollegen! Setze dich auf den kommenden Verbandstagen keine Verständigung erzielen über den Satzungsentwurf und die Verschmelzung würde nicht perfekt, so könnte ich mir auf diesem Gebiete keine größere Blamage denken.

Beherzigen Sie besonders die letzten Worte des Kollegen Baders in seinem einleitenden Artikel in der Nr. 22 der Verbands-Zeitung, indem er sagt: „Nachdem inzwischen der Ausbau der einzelnen für den Zusammenschluß in Frage kommenden Verbände erfolgt ist, sind die Voraussetzungen zu einem Verband aller Lebens- und Genüßmittelarbeiter durchaus gegeben. Kleine Vorteile in den Einzelorganisationen müssen natürlich dem von den Angehörigen aller vier Verbände gewollten großen Ziel weichen.“

Diese Worte Baders sind klar und deutlich! Wenn nun die heutigen sogenannten Gegner der Verschmelzung dieselbe ablehnen wollen, weil ihnen der Satzungsentwurf nicht gefällt, so ist das, gelinde gesagt, Spekulation auf die Unübersichtlichkeit der Massen in Verbindung des Appells an den Materialismus. Daß man dadurch Anhang findet, liegt auf der Hand!

Wie steht die Sache nun in Wirklichkeit? In Nr. 15 der Verbands-Zeitung vom 10. April 1926 waren die Grundzüge veröffentlicht als Objekt der Urabstimmung vom 6 bis 13. Juni 1926. Diese Grundzüge sind in den Mitgliederkreisen reichlich diskutiert worden und ich nehme auch an, in den Kreisen der heutigen Verschmelzungsgegner. Bei der Urabstimmung vom 6. bis 13. Juni 1926 sind nun auf Grund dieser Grundzüge 33 130 Stimmen für die Verschmelzung und 15 002 Stimmen gegen die Verschmelzung abgegeben worden. Also eine gute Zweidrittelmajorität! Man sagt auch, es hätten so wenig gestimmt! Tatsache bleibt doch, daß diejenigen, welche nicht abstimmten, uninteressiert sind. Also mit dem zufrieden sind, was gemacht wird.

Was haben nun diese Grundzüge, welche der Urabstimmung vorlagen, enthalten? Genau das selbe wie der Satzungsentwurf, nur daß die 65 Wochen der Unterstützungsperiode gegen 78 Wochen im Satzungsentwurf vorhanden sind. Also, über die Verschmelzung haben damals die Mitglieder (aller Verbände) klipp und klar entschieden und demnach kann es sich nur noch um die Fertigstellung des Statuts handeln.

Ueber die Verschmelzung selbst ist nicht mehr zu reden, wenn Urabstimmungen überhaupt noch einen Sinn haben sollen.

Es kommt jetzt nur noch darauf an, den Satzungsentwurf so zu gestalten, daß vor allen Dingen die demokratischen Prinzipien gewahrt werden und die Interessen der Mitglieder auf einer vernünftigen Basis gewahrt werden.

Die Wahl ist nun vernünftig! Es war auch gar nicht meine Absicht, auf die Mitglieder einzuwirken. Den Delegierten wollte ich hiermit im letzten Moment noch einen Fingerzeig geben. Und diejenigen, welche die Sache, wie ich sie geliebt habe, objektiv würdigen, können zu keinem anderen Resultat kommen.

Kollegen! Arbeit bekommen wir genug, darüber keinen Streit! Dämmen wir den bisher gemachten Materialismus etwas zurück und geben dem realen Idealismus, mit dem wir doch groß geworden sind, etwas Raum. Dann werden wir in Leipzig das schaffen, was im Interesse der Allgemeinheit und unserer Kollegen notwendig ist.

„Großes Werk gedeiht nur durch Einigkeit!“  
Paul Hofmann, Hannover.

### Gewerkschaftliche Jugendbewegung.

Nachdem die Brauerer in Dresden dazu übergegangen sind, ganz besonders im letzten Jahre, Brauerlehrlinge auszubilden, erweicht der Ortsverwaltung Dresden die Pflicht, diese jungen Arbeitskollegen an sich zu ziehen, um sie für unsere Sache zu gewinnen. In klarer Erkenntnis des Wahrspruches: „Wer die Jugend hat, hat auch die Zukunft“, haben wir uns gezwungen, uns auch dem jüngsten Gebiete gewerkschaftlicher Tätigkeit, der gewerkschaftlichen Jugendbewegung zu widmen. Aus zweierlei Ermägungen heraus war dieser Entschluß gereift. Erstens, um zu verhindern, daß die Lehrlinge den Lockungen der bürgerlichen und reaktionären Sport- und Klubbvereine folgen, die doch im Grunde genommen weiter nichts wollen, als die schulentlassene Jugend von der Aufklärung und vom proletarischen Interessenkampf fernzuhalten. Zweitens, um sie in unserem Sinne aufzuklären und sie zu tüchtigen Gewerkschaftlern zu erziehen. Zu diesem Zweck hat sich der Vorstand entschlossen, die organisierten Lehrlinge monatlich einmal zu einer Jugendversammlung einzuladen, um sie mit dem Wesen und dem Ziele unseres Verbandes vertraut zu machen. Sie werden unterrichtet über die sozialen Verhältnisse vor und nach der Gründung unseres Verbandes, über die schweren Kämpfe, welche die alten Kollegen zur Erreichung unserer hohen Ziele führen mußten, wie diese den harten Boden bearbeiteten und die Frucht säten, die sie einst ernten sollen. Es wird hierbei vor allem der Nachahmungstrieb gewacht, es den Alten gleich zu tun im Kampfe um eine bessere Zukunft. Ferner werden sie bekanntgemacht mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Problemen der freien Gewerkschaften und mit der harten Wirklichkeit des Lebens, um ihnen klarzumachen, daß die Zugehörigkeit zu unserem Verbands ebenfalls notwendig für sie ist wie das tägliche Brot. Um aber über der geistigen Erziehung die Lust der Jugend zu Spiel und Sport nicht zu vergessen, um den jugendlichen Sportfanatismus in die richtigen gesundheitlichen Wege zu leiten, um sie gefeit zu machen gegen die gesundheitsgefährdende Rekordjagd der bürgerlichen Sportvereine, sind Wanderungen und sportliche Betätigungsmöglichkeiten vorgesehen. Bei geschickter Anwendung dieser beiden Erziehungsarbeiten muß es uns gelingen, das frische Blut, das wir so nötig zum Aus- und Aufbau unserer Organisation brauchen, für uns dauernd treu und zuverlässig zu erhalten.

Soweit die Erziehungsarbeit des Verbandes. Aber die Jugend will nicht nur verstanden, sondern auch gefühlsgemäß behandelt sein und hier liegt das große Aufgabengebiet jedes einzelnen, zum Gelingen unserer neuen Aufgabe mit beizutragen. Viele werden sich noch nicht darüber klar sein, was sie da eigentlich dabei zu tun haben. Nun, Kollegen, dies ist sehr einfach und für jeden freudig gesinneten Menschen selbstverständlich. Vermeidet alles dies, was euch in eurer eigenen Lehre von seiten erwachsener Mitarbeiter nicht gefallen hat. Versteht euch hinein in die jugendliche Seele, die eben erst den größten Schritt des Lebens tat; aus der frohen ungebundenen Jugendzeit in das Joch der Werktätigen. Verhärtet durch eigenes korrektes Verhalten das Zusammengehörigkeitsgefühl in den Lehrlingen, erwerbt euch dadurch ihr Vertrauen und ihre Achtung und beseitigt damit die den Jugendlichen oft anhaftenden Mängel schlechter häuslicher Erziehung oder schlechten Umganges. Dies, Kollegen, wäre kurz umrissen eure Hauptaufgabe. Wenn jeder einzelne die Arbeit des Verbandes und des Jugendleiters in diesem Sinne unterstützt, indem er als Vorbild das Vertrauen der Jugend in unserer Organisation gewinnt, dann hilft er mit, die Seele der jungen Generation für unsere Ziele und Ideale zu gewinnen, denn hilft er mit, neue Kämpfer für eine bessere Zukunft zu erziehen, zum Wohle seiner selbst, zum Wohle der gesamten Arbeiterklasse.

Ditts Bogl, Dresden.

### Arbeitsrecht.

Das Arbeitszeitgesetz mildert die Strafen für Uebertunden.

Bei Schaffung des Arbeitszeitgesetzes durch die derzeitige Regierungsmehrheit in Deutschland wurde auch der Gesichtspunkt betont, daß die Ueberschreitung der gesetzlich festgesetzten Arbeitszeit härter bestraft werden müsse. Es müsse der nicht unbedingt notwendigen Ueberstundenleistung ein Riegel vorgezogen werden. Der preussische Justizminister hat daraufhin eine Verfügung herausgegeben, die den Organen der Justiz die strafrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung des gesetzlichen Arbeitsschutzes im Notgesetz vom 14. April 1927 ins Gedächtnis ruft.

Interessant ist nun ein Fall, der in Form eines offenen Briefes an den Reichsarbeitsminister zur Kenntnis der Öffentlichkeit gebracht wird. Eine Anzahl Berliner Konfektionsfirmen kannten in der Anordnung von Ueberstunden fast keine Grenzen, worauf sie am 13. Oktober 1926 von der Organisation der Gewerbeaufsicht zur Kontrolle gemeldet wurden. Ein Unternehmer stand am 6. U. i. wegen Ueberschreitung der Ueberstunden vor der Strafkammer des Amtsgerichts Mt. Noabit. Da der Vorfall lange vor dem Inkrafttreten des Arbeitszeitgesetzes lag, hätte eigentlich die alte Verordnung vom 21. Dezember 1923 zur Aburteilung herangezogen werden müssen. Der Verteidiger der Firma, Rechtsanwalt Dr. Oppenheimer (Syndikus der Metallindustriellen), setzte sich vor Gericht aber energisch dafür ein, daß das neue Arbeitszeitgesetz als Unterlage herangezogen

werden müsse. Demgemäß hat auch das Gericht entschieden und die Firma zu 50 M. Geldstrafe verurteilt.

Der Fall kann nicht nach der alten Verordnung vom 21. Dezember 1923 beurteilt werden, sondern nach der Novellierung vom 14. April 1927 welche als das mildere Strafgesetz anzusehen und daher in Anwendung zu bringen ist.

Das Arbeitszeitgesetz ist also ein Notgesetz für die Unternehmer. Die wenigen Wochen nach Inkrafttreten desselben zeigen dies bereits zur Genüge.

Aus der Industrie.

Die deutschen Aktienbrauereien 1925/26.

Die Zahl der Aktienbrauereien in Deutschland ist einer Unternehmerstatistik zufolge von 300 im Jahre 1925 auf 298 im Jahre 1926 zurückgegangen. Im Jahre 1914/15 zählte man in Deutschland 473 Aktienbrauereien, es ist also ein Rückgang von 37 Proz. zu konstatieren.

Von einer großen Spiritusfabrik durch die deutsche Reichsmonopolverwaltung.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat bei Breslau ein Gelände erworben und dort die Vorbereitungen zum Bau einer großen Spiritusfabrik in Angriff genommen.

Brauereischlüsse.

Stendal. Mit 26 Proz. Bruttogewinn hat die Sanja-Brauerei A.-G. abgeschlossen. Der Reingewinn wird mit 14 Proz. ausgewiesen.

Artern. Die Vereinigten Thüringischen Brauereien mit 800 000 M. Kapital haben insgesamt 144 000 M. = 18 Proz. verdient.

Wittenfeld. Hier erreichte die Wittenfelder Aktien-Bierbrauerei, vormals A. Brömme, einen Bruttogewinn von 14 1/2 Proz.

Wittenfeld. Hier erreichte die Wittenfelder Aktien-Bierbrauerei, vormals A. Brömme, einen Bruttogewinn von 14 1/2 Proz.

Wittenfeld. Hier erreichte die Wittenfelder Aktien-Bierbrauerei, vormals A. Brömme, einen Bruttogewinn von 14 1/2 Proz.

Wittenfeld. Hier erreichte die Wittenfelder Aktien-Bierbrauerei, vormals A. Brömme, einen Bruttogewinn von 14 1/2 Proz.

Wittenfeld. Hier erreichte die Wittenfelder Aktien-Bierbrauerei, vormals A. Brömme, einen Bruttogewinn von 14 1/2 Proz.

Wittenfeld. Hier erreichte die Wittenfelder Aktien-Bierbrauerei, vormals A. Brömme, einen Bruttogewinn von 14 1/2 Proz.

Wittenfeld. Hier erreichte die Wittenfelder Aktien-Bierbrauerei, vormals A. Brömme, einen Bruttogewinn von 14 1/2 Proz.

Wittenfeld. Hier erreichte die Wittenfelder Aktien-Bierbrauerei, vormals A. Brömme, einen Bruttogewinn von 14 1/2 Proz.

Wittenfeld. Hier erreichte die Wittenfelder Aktien-Bierbrauerei, vormals A. Brömme, einen Bruttogewinn von 14 1/2 Proz.

Wittenfeld. Hier erreichte die Wittenfelder Aktien-Bierbrauerei, vormals A. Brömme, einen Bruttogewinn von 14 1/2 Proz.

Wittenfeld. Hier erreichte die Wittenfelder Aktien-Bierbrauerei, vormals A. Brömme, einen Bruttogewinn von 14 1/2 Proz.

Wittenfeld. Hier erreichte die Wittenfelder Aktien-Bierbrauerei, vormals A. Brömme, einen Bruttogewinn von 14 1/2 Proz.

Wittenfeld. Hier erreichte die Wittenfelder Aktien-Bierbrauerei, vormals A. Brömme, einen Bruttogewinn von 14 1/2 Proz.

Wittenfeld. Hier erreichte die Wittenfelder Aktien-Bierbrauerei, vormals A. Brömme, einen Bruttogewinn von 14 1/2 Proz.

Bewegungen im Berufs.

Lehrerstreik zum Eintritt der Stuttgarter Brauereiarbeiter. Bei der im Juni 1925 gestrichenen Lohnbewegung gelang es den Stuttgarter Brauereiarbeitern eine Lohnvereinbarung abzuschließen.

Bei der im Juni 1925 gestrichenen Lohnbewegung gelang es den Stuttgarter Brauereiarbeitern eine Lohnvereinbarung abzuschließen. Die auf Grund der bestehenden Verhältnisse als notwendig erscheinende bezogen werden konnte.

Am 1. April dieses Jahres wurde die Forderung einer bescheidenen Lohnerhöhung an die Stuttgarter Brauereien eingereicht. Nach wiederholten Bemühungen gelang es wenigstens, eine Verhandlung zustande zu bringen.

Rundschau.

Ludwig Klapschus †.

In der Nacht vom 28. zum 29. August ist Ludwig Klapschus im Alter von 67 Jahren gestorben. Ein alter Berliner Kämpfer vom Böttcherband, der die Geschäfte der Berliner Böttcherorganisation seit 1883, also seit 44 Jahren leitete.

Lastkraftwagen im Brauergewerbe in Bayern.

Nach der „Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamtes“ waren am 1. Juli 1926 in Bayern insgesamt 60 759 Kraftfahrzeuge vorhanden, und zwar 31 321 Krafträder, 20 024 Personenkraftwagen und 9414 Lastkraftwagen.

Schriftenanzeigen.

„Die Arbeit“, Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber Theodor Leipart. Redakteur Lothar Erdmann.

Bericht der Freigewerkschaftlichen Jugendzentrale des Ortsausschusses Berlin des ADGB, Berichtsjahr 1926. Preis für Organisations 50 Pf.

Das Protokoll vom Rieker Parteitag ist soeben im Diez-Verlag erschienen. Es enthält die demographischen Aufnahmen der Verhandlungen des Parteitag und der Frauenkonferenz.

Der Volksverband der Bücherfreunde veröffentlicht mit dem neuesten Heft der Vierteljahrsblätter „des Programms seiner mehr als 11. Jahrestagung.“

Ein neuer Jack London. Erleben erscheint in der Högberg-Güterberg ein Abenteuerroman dieses anerkannten Arbeiterdichters.

Die Bücher dieser Volksausgabe können zum Preise von 3 M. pro Band von den Mitgliedern der Högberg-Güterberg, Berlin 63 61, Dreißendstraße 3, bezogen werden.

Ein Handbuch für das Arbeiterhaus. Wie der Verlag J. S. W. Diez nach gibt, hat er die Ausgabe eines „Handbuchs der Arbeit“ vor.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Verantwortl. Hans Lissa.

37. Beitragswoche vom 4. bis 10. September

Abrechnung vom 2. Quartal 1927 fehlt noch von folgenden Ortsvereinen: Bernstadt, Greifswald. Die säumigen Ortsvereine werden hiermit aufgefordert, die Abrechnung umgehend einzusenden.

Eingänge der Hauptkasse vom 28. August bis 3. September.

- (Postkonten der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW 40.) Calbe 72, Merseburg 550, Tiffit 225,05, Wurzen 300, Bielefeld 750, Rostock 176, Randzin 26,70, Gensburg 100, Flöstenwalde 250, Hamm 500, Neuhalbesleben 200, Ratibor 300, Regensburg 100, Stuttgart 1500, Uetersen 140, Dortmund 12,60, Artern 20, Münsterberg 60, Grimma 369,78, Leobsdorf 246,30, Berlin 170, Essen 500, Flöstenberg 150, Gbelitz 800, Sadmersleben 100, Reife 150, Rubeistadt i. Schl. 150, Stuttgart 500, Düsseldorf 8, Leobsdorf 125,50, Schwennungen 300, und 65, Straubing 390, Berlin 141, und 1022,95, Kaiserlautern 500, Lützenberg 180, Pfullingen 350, Pfulling 300, Diegnitz 3, Pfullingen 4, Bodum 10,50 und 8,80, Duisburg 9,20, Breslau 1681,45, Wismar 8, Bad Köfen 100, Döbeln 400, Dresden 800, Gmlnd 100, Konstadt O. Schl. 140, Rittenberg 500, Elberfeld 7,60, Düsseldorf 19, München 27,80, Düsseldorf 50.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Elberfeld-Barmen. Das Bureau befindet sich ab 1. September im Gewerkschaftshaus, Barmen U, Wittensteiner Str. 2 I. Bielefeld. Das Bureau befindet sich ab 2. September Augustinerstr. 6, Gewerkschaftshaus.

Nachruf! Am 2. September starb unser treuer Kollege der Ruffler R. Füllig. Ehre seinem Andenken. Die Kollegen der Högberg-Brauerei Köln-Lindenthal.

Nachruf! Am 1. September verschied nach längerem Leiden unser Kollege Christian Emde Bierfahrer der Bremme-Brauerei, Barmen. Ehre seinem Andenken! Der Ortsverein Elberfeld-Barmen-Renscheid.

Nachruf! Am 30. August starb infolge Herzschlag unser langjähriger Kollege Hermann Reunert im Alter von 62 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm die Kollegen der Högberg-Blauen i. Vogtl.

Unserm Kollegen Franz Finkler zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum in der Schultheiß-Niederlage die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverein Magdeburg.

Unserm Kollegen Ludwig Weber und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Högberg-Elberfeld-Barmen-Renscheid.

Unserm Kollegen Ferdinand Sell nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen der Högberg-Brauerei, Abt. Neumünster, Högberg-Neumünster.

Unserm Kollegen Jakob Född nebst seiner lieben Frau nachträglich die besten Glückwünsche. Die Kollegen der Dreikönige-Brauerei, Freudenstadt.

Nachträglich unserm Kollegen Walter Weiser nebst Frau die herzlichen Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen der Rhein-Preßbefe u. Spritwerke A.-G. und Industriewerkt Wonnheim.

JUNGER BRAUER sofort gesucht Aktienbrauerei Hildesheim

JOHANN HARDERS / Holzschuhfabrik Altona-E., Adolfstr. 28. Hier la traglich, Einleder mit Absatz, extra, Leathersohle u. mit Nägeln versehen, p. Paar RM 2,- extra. 30 cm Schaftshöhe 26-31 cm RM 12,- 45 cm Schaftshöhe 26-31 cm RM 17,- Auf Wunsch auch mit Stofftappe ohne Mechtsohlen. / 3 Paar franco.

Bellfedern 1 Kilo graue gechlörte G.-W. 3,-; halbweiße G.-W. 4,-; weiße G.-W. 5,-; weiße G.-W. 6,-; baumwollene G.-W. 8,- bis 10,-; beste Sorte G.-W. 12,- bis 14,-; weiße ungechlörte Kupffedern G.-W. 9,50, 11,-. Versand franco, kollekt. gegen Nachnahme. Muster frei. Umkauf oder Rücknahme gestattet. Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.

Die Qualitätszigaretten THADMOR 4 Pf. ARBEITERSPORTLER 4 Pf. aus dem Konsumverein; ZERONTH 5 Pf.